

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

Berufs-/Wettbewerbsrecht

Teil-BAG auch mit Ärzten, die ausschließlich medizinisch-technische Leistungen erbringen?

von RAen FAen für MedR Rita Schulz-Hillenbrand, www.schulz-hillenbrand.de und Dr. Tobias Scholl-Eickmann, www.kanzlei-am-aerztehaus.de

Das Landgericht (LG) Mosbach hat entschieden, dass auch Radiologen, die ausschließlich medizinisch-technische Leistungen erbringen, sich an einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) mit anderen Ärzten beteiligen dürfen. Die entgegenstehende Norm des § 18 Abs. 1 Satz 3 der Berufsordnung Ärzte Baden-Württemberg (BO) sei verfassungswidrig (Urteil vom 22.12.2010, Az: 3 O 13/10). Diese für Radiologen hochinteressante, aber noch nicht rechtskräftige Entscheidung wurde trotz seiner Brisanz bislang wenig kommentiert.

Der Fall

Mehrere Ärzte hatten 2006 eine Teil-BAG gegründet, die in Form einer Partnerschaftsgesellschaft betrieben wird. Gesellschafter der Teil-BAG sind Ärzte, die sich außerhalb ihrer bisherigen Praxis zusätzlich zur gemeinsamen standortübergreifenden privatärztlichen Tätigkeit verbunden haben, um gemeinsame privatärztliche Leistungen zu erbringen. 2008 traten 14 weitere Ärzte, darunter vier Radiologen, der Teil-BAG bei.

Nach dem Partnergesellschaftsvertrag setzt sich der Gewinn der Gesellschaft aus den Honorarumsätzen abzüglich der Kosten zusammen. Vom Gewinn wird 1 Prozent vorab nach Köpfen verteilt, um zu verdeutlichen, dass die Partner einen ideellen Anteil der gemeinsamen Leistung auch gemeinsam verteilen wollen. Der Restgewinn wird an die Partner entsprechend ihres persönlich

erbrachten Anteils an den gemeinschaftlichen Leistungen verteilt; die reine Anordnung einer Leistung stellt dabei keine Leistung dar.

Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs (Wettbewerbszentrale) hält die Teil-BAG vor allem wegen Verstoßes gegen § 18 Abs. 1 Satz 3 BO (siehe Kasten „Kennzeichen ...“ auf der Folgeseite) für unzulässig. Sie reichte Klage ein mit dem Ziel, die Weiterführung der Teil-BAG mit den betreffenden Radiologen zu untersagen.

Inhalt

Vergütungsrecht

Praxisverlegung ist honorarrechtlich keine Neuniederlassung

Leserforum

- Wurde Nr. 5732 GOÄ neben 5735 zu Recht gekürzt?
- Einwilligung zur Abrechnung mit Verrechnungsstelle jedes Mal neu einholen?

Guerbet-Akademie lädt ein Workshop: Vertragliche Gestaltung von BAG und MVZ bei Radiologen

Trotz weitgehender Liberalisierung der ärztlichen Zusammenarbeit unterliegen Zusammenschlüsse wie Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) und MVZ nach wie vor vielen rechtlichen Beschränkungen und steuerrechtlichen Vorgaben. Zudem werden Gründung und Betrieb von MVZ durch das Versorgungstrukturgesetz ab 2012 auf neue Rechtsgrundlagen gestellt.

Diesen umfangreichen Themenkomplex fasst Herr Rechtsanwalt Dr. Peter Wigge in dem informativen und praxisnahen Workshop „Rechtsformwahl und Vertragsgestaltung bei radiologischen BAG und MVZ“ zusammen. Die Guerbet-Akademie lädt daher alle interessierten Radiologen herzlich nach **Bochum** zum Besuch dieser Veranstaltung ein, und zwar am

- **13.10.2011 (9:30 – 12:00 Uhr)**

Die Veranstaltung ist dem RADIOLOGIE Kongress RUHR vorgeschaltet, der von dort fußläufig in wenigen Minuten zu erreichen ist. Nähere Informationen zur Veranstaltung und ein Anmelde-Faxformular finden Sie unter <http://www.guerbet.de/index.php?id=5259>. Hier können Sie sich auch direkt online anmelden.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Ihre Guerbet GmbH

Kennzeichen und Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Teil-BAG

Teil-BAG – auch Teil-Gemeinschaftspraxis genannt – sind Zusammenschlüsse von Ärzten zur gemeinsamen Behandlung von Patienten. Dabei ist die Zusammenarbeit auf ein bestimmtes Leistungsspektrum beschränkt. Die beteiligten Ärzte arbeiten weiter in ihren Praxen. Die Teil-BAG muss keine eigenen Räume haben und kann überörtlich betrieben werden.

Zulässig sind Teil-BAG, soweit sie nicht einer Umgehung des § 31 (Muster-) Berufsordnung (BO) dient. Danach ist es Ärzten nicht gestattet, für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren. Eine Umgehung dieser Regelung liegt nach § 18 Abs. 1 Satz 3 (Muster-)BO insbesondere dann vor, wenn sich der Beitrag eines Arztes auf die Erbringung medizinisch-technischer Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder der Teil-BAG beschränkt.

Die Entscheidung

Das LG Mosbach entschied zugunsten der Ärzte. In den Urteilsgründen ging das Gericht insbesondere auf folgende drei Aspekte ein:

1. § 18 Abs. 1 Satz 3 BO ist verfassungswidrig

Nach Auffassung des Gerichts ist § 18 Abs. 1 Satz 3 BO verfassungswidrig. Die Regelung genüge nicht den Anforderungen, die Art. 12 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) an ein formelles Gesetz stellt und könne daher keine Einschränkung der Berufsfreiheit begründen. Eine Umgehung des § 31 BO liege im Übrigen nicht vor.

§ 18 Abs. 1 Satz 3 BO sei umfassender als § 31 BO: Das Verbot greife schon dann, wenn sich Ärzte zusammenschließen, bei denen die Tätigkeit nur eines Arztes auf das Erbringen medizinisch-technischer Leistungen beschränkt ist. Ob für die Zuweisung von Patienten – wie in § 31 BO aufgeführt – ein Entgelt oder andere Vorteile versprochen oder gewährt werden, ist unerheblich.

Konkret bedeute dies, dass Radiologen, deren klassisches Betätigungsfeld

das Erbringen medizinisch-technischer Leistungen auf Veranlassung anderer Ärzte sei, mit diesen Ärzten keine Teil-BAG eingehen dürften. Diese Einschränkung der Berufsfreiheit sei nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG nur durch formelles Gesetz zulässig. Diesen Anforderungen genüge § 18 Abs. 1 Satz 3 BO als Kammersatzung nicht. Der Gesetzgeber hätte in der Ermächtigungsnorm – hier § 31 Abs. 2 Nr. 7 des Heilberufe-Kammergesetzes Baden-Württemberg – die wesentlichen Vorgaben selbst treffen müssen.

2. Die Gewinnverteilung ist nicht unangemessen

Ungeachtet dessen sei es Ärzten nach § 31 BO verwehrt, Patienten gegen Entgelt zuzuweisen. Diese Norm biete ausreichend Schutz vor missbrauchsanfälligen Machtstrukturen, die von der Wettbewerbszentrale in derartigen Konstellationen befürchtet würden.

Im Übrigen stehe auch die vereinbarte Gewinnverteilung mit den berufsrechtlichen Vorgaben in Einklang. Es sei nicht zu beanstanden, dass ein geringer Anteil in Höhe von 1 Prozent des Gewinns nach Köpfen verteilt werde, um die Bildung eines

gemeinsamen ideellen Anteils zu dokumentieren. Unbedenklich sei, dass 99 Prozent des Gewinns nach dem persönlich erbrachten Anteil jedes Arztes verteilt werde, ohne dass der Gesellschaftsvertrag diesen konkretisiere. Diese Regelung entspreche der Vorgabe in § 18 BO.

3. Gegen § 31 BO wurde nicht verstoßen

Ein Verstoß gegen § 31 BO (Verbot der Zuweisung gegen Entgelt) scheidet aus, weil nach dem Gesellschaftsvertrag für die Anordnung einer Leistung gerade kein Gewinnanteil entstehe. Auch eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 1 Prozent, über die letztlich eine geringe Beteiligung an den Leistungen der jeweils anderen Ärzte erfolge, sei unbedenklich.

Anmerkungen

Auf den ersten Blick eröffnet das Urteil, sollte es rechtlich Bestand haben, neue Kooperationsmöglichkeiten für Radiologen. Teil-BAG zwischen therapeutischen und diagnostischen Fachgruppen stünden keine rechtlichen Hürden mehr entgegen.

Der Zuwachs an Freiheit könnte unter Umständen jedoch teuer erkauft sein, worauf auch die Wettbewerbszentrale in dem Verfahren hingewiesen hat: Dem zuweisenden Arzt kommt eine Machtstellung zu, da er durch seine Zuweisungen erheblichen Einfluss auf den finanziellen Erfolg der überweisungsabhängigen Ärzte wie zum Beispiel Radiologen hat. Diese Machtstellung kann durch die Gründung von Teil-BAG noch potenziert werden. Wenn sich eine Vielzahl von Ärzten aus der Region zu solchen Gesellschaften zusammenschließen und sich hinsichtlich der Zuweisung absprechen, käme ihnen eine kartellähnliche

Machtstellung zu. Für den Radiologen bzw. den zuweisungsabhängigen Arzt ist die Zusammenarbeit und die „vereinbarte Gegenleistung“ dann nicht mehr freiwillig, sondern existenziell.

Nicht auseinandersetzen musste sich das LG Mosbach mit dem Vertragsarztrecht. Hier ist in § 33 Abs. 2 Satz 3 Ärzte-ZV ausdrücklich niedergelegt, dass Teil-BAG im vertragsärztlichen Bereich zwischen Angehörigen der diagnostisch bzw. technisch-apparativen Fächer einerseits und Angehörigen der unmittelbar patientenbezogenen Fächer andererseits ausgeschlossen sind. Der Gesetzgeber hat dabei

ausdrücklich die typischerweise gegebene Konfliktlage im Blick gehabt; problematische Abhängigkeitsverhältnisse sollen von Anfang an im Sinne einer patientenorientierten Versorgung verhindert werden. Die Interessenlage bzw. die Gefährdungslage besteht aber unabhängig davon, ob eine privat- oder vertragsärztliche Teil-BAG zugrunde liegt.

Ausblick: Die Wettbewerbszentrale hat Berufung gegen das Urteil des LG Mosbach erhoben. Es wäre wünschenswert, wenn eine höchstgerichtliche Entscheidung für Klarheit sorgen würde; gegebenenfalls wird im Anschluss der Gesetzgeber reagieren (müssen).

Vergütungsrecht

Praxisverlegung ist honorarrechtlich nicht mit Neuniederlassung gleichzusetzen

Mit Urteil vom 5. Mai 2011 (**Az: L 5 KA 4/10**) hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz entschieden, dass ein Vertragsarzt, der seine Praxis innerhalb desselben Planungsbereichs und derselben Stadt verlegt, keinen Anspruch auf eine honorarrechtliche Gleichstellung mit einer Neuniederlassung hat.

Der Fall

Die klagende HNO-Ärztin verlegte im Jahre 2006 ihren Vertragsarztstuhl innerhalb derselben Stadt. Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) sah bereits zum damaligen Zeitpunkt vor, dass die Budgetgrenzen auf Basis des jeweiligen Vorjahresquartals des Arztes berechnet werden. Für neu niedergelassene Ärzte wurde der Leistungsbedarf des Vorjahresquartals des Praxisvorgängers herangezogen. War dies nicht möglich, wurde für zwei Jahre ab der Zulassung keine Leistungssteuerung vorgenommen.

Die Ärztin wandte sich gegen die Honorarabrechnung 4/06. Sie sei als neu niedergelassene Ärztin

einzustufen und von einer Leistungsbegrenzung freizustellen. Ihre bisherige Praxis habe in einer Nebenstraße mit ungünstiger Infrastruktur gelegen. Wirtschaftlich sei sie faktisch gezwungen gewesen, sich an einem neuen Standort niederzulassen. Die Verlegung sei daher einer Neuniederlassung gleichzustellen.

Die Entscheidung

Das LSG folgte der Argumentation der Ärztin nicht. Die Verlegung der Praxis sei nach dem eindeutigen Wortlaut des HVM keine Neuniederlassung. Auch eine Härtefallregelung könne nicht zur Anwendung kommen, da ein Festhalten an der Leistungsbegrenzung hier nicht zu einer Existenzbedrohung geführt habe.

Leserforum GOÄ

Wurde Nr. 5732 GOÄ neben 5735 zu Recht gekürzt?

Frage: „Wir haben für die Gesetzliche Unfallversicherung (GUV) im MRT eine Doppeluntersuchung (MRT HWS + MRT Kopf mit KM) durchgeführt. Berechnet haben wir die Ziffern 5735, 5731 (Begründung: nach KM) und die 5732 (Begründung: von HWS auf Kopf umgelaugt). Die GUV hat die Rechnung um die Nr. 5732 mit der Begründung gekürzt, diese Ziffer sei nicht neben der Nr. 5735 berechenbar. Wir haben widersprochen. Die GUV behauptet nun, die Nr. 5735 setze einen Spulenwechsel voraus und die Nr. 5732 dürfe nur berechnet werden, wenn ein Spulenwechsel innerhalb der Untersuchung eines Körperabschnittes notwendig wird. Stimmt das?“

Dazu unsere Antwort

Leider verweigert die GUV im vorliegenden Falle die Erstattung der Nr. 5732 GOÄ zu Recht. Die Leistungsposition ist im Grunde für einen Spulen- oder Positionswechsel innerhalb einer Untersuchungsleistung vorgesehen, zum Beispiel wenn bei der Untersuchung mehrerer Gelenke unterschiedliche Spulen erforderlich sind.

Die Untersuchung verschiedener Organe, die jeweils eine eigenständige Gebührenziffer auslöst (hier Nrn. 5705 und 5729 im Höchstwert 5735 subsumiert), sind nicht als Spulenwechsel im vorgenannten Sinne aufzufassen. Neben den Arbeitshinweisen der BG verneint auch der Kommentar des Deutschen Ärzteverlags für den Bereich der Privatabrechnung eine entsprechende Abrechnungsweise. Der Aufwand für

den Spulenwechsel werde durch die zutreffende Gebührenposition bzw. den Höchstwert vergütet.

Eine andere Situation kann sich eventuell ergeben, wenn innerhalb einer organbezogenen Untersuchung (zum Beispiel Kopf) nach KM-Einbringung eine ungeplante Umlagerung (Positionswechsel) stattfinden muss. Hierzu enthält die gleiche Kommentierung beispielhaft Ausführungen zu einem speziellen Einzelfall.

Demnach erfolgt ein Positionswechsel des Patienten im Sinne der Leistungslegende nach Nr. 5732, wenn sich erst während der Untersuchung herausstellt, dass die KM-Gabe erforderlich ist. Dies sei zum Beispiel bei der Detektion einer Leberläsion in der T2-gewichteten Nativsequenz der Fall, die die differenzialdiagnostische Abklärung mittels KM-Dynamik erforderlich mache. Bei durch die orientierende MRT diagnostizierte pathologische Gewebestruktur im Kniegelenk (zum Beispiel Verdacht auf Knochenzysten oder Osteolyse) könne die KM-Applikation zur Abklärung der Ätiologie bzw. Dignität erst im Verlauf der Untersuchung bzw. durch die orientierende Untersuchung erforderlich werden.

Werde der Patient zu diesem Zweck aus dem Gerät herausgefahren und „nachträglich“ ein venöser Zugang gelegt, so verschiebe sich in der Regel – wenn auch minimal – die Lage des Patienten auf dem Tisch und in der Kniespule. Daher müssen anschließend erneut eine SHIM-Sequenz und Lokalisationssequenzen durchgeführt werden, die vom zeitlichen und technischen Aufwand einem Positionswechsel entsprechen. Diese Leistung könne als Positionswechsel verstanden und nach Nr. 5732 GOÄ berechnet werden.

Leserforum

Einwilligung zur Abrechnung mit Verrechnungsstelle jedes Mal neu einholen?

Frage: „Jüngst war in einem Ärzteblatt zu lesen, dass ein Patient nach Rechnungsstellung eine erneute Einwilligung zur Abrechnung mit einer Verrechnungsstelle unterschreiben muss. Heißt das, dass wir vom Patienten nach jeder Rechnung – auch Zwischenrechnungen innerhalb eines Behandlungsfalles – eine neue Einwilligung für die Abrechnung mit der Verrechnungsstelle unterschreiben lassen müssen?“

Dazu unsere Antwort

Die Frage, wie lange eine Einwilligungserklärung eines Patienten wirksam ist, ist in der Rechtsprechung nicht hinreichend geklärt und auch gesetzlich nicht definiert. Einige Landesdatenschutzbeauftragte vertreten die Auffassung, die Einwilligungserklärung sei vor jeder Datenübermittlung abzugeben. Das hieße, dass der Patient vor jeder Rechnung seine Einwilligung hierzu erteilen müsste.

Vertretbar ist aber auch die Gegenmeinung, die Einwilligung des Patienten beziehe sich auf den medizinischen Behandlungsfall. Auch wenn mehrere Zwischenrechnungen erfolgen, bleibe die Einwilligungserklärung bis zum Abschluss der Behandlung wirksam. In diesem Fall empfiehlt es sich, bei längerfristigen Behandlungen die Einwilligungserklärung nach einer angemessenen Zeit zu erneuern.

Unseres Erachtens kommt es darauf an, inwieweit der Patient über die Tragweite seiner Erklärung aufgeklärt worden ist. Wenn der Patient weiß, dass sich die Erklärung auf die gesamte Behandlung bezieht und er sich mit mehreren Übermittlungen seiner Daten an die Verrechnungsstelle einverstanden erklärt, ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieser Wille des Patienten keine Beachtung finden

soll. Darüber hinaus darf er seine Einwilligung jederzeit widerrufen.

Wer den vorsichtigeren Weg gehen möchte, solange es keine gefestigte Rechtsprechung gibt, sollte vor jeder Datenübermittlung eine neue Einwilligungserklärung unterschreiben lassen und auch dokumentieren, auf welchen Behandlungsschnitt sich die jeweilige Erklärung bezieht.

Vor dem Hintergrund der nicht eindeutigen Rechtslage muss letztlich jeder Arzt selbst entscheiden, ob er einen solchen Aufwand betreiben will oder nicht. Tut er es nicht, macht er sich in (den seltenen) Fällen, wo es deswegen Probleme gibt, angreifbarer.



Impressum

Herausgeber: Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: info@guerbet.de

Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

Redaktion: Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich); RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin)

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der
Guerbet GmbH

Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.